

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## 1. Allgemeines

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Alle nachträglichen Änderungen oder Nebenabreden sind für uns nur nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für sonstige abweichende Bedingungen.

## 2. Angebot und Annahme

Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend, sie erfolgen insbesondere unter den Vorbehalten zwischenzeitlich veränderter Umstände.

Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, wurde eine solche nicht erteilt, gilt unsere Lieferungsausführung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

## 3. Preise

Unseren Preisen liegt der jeweilige Listen- bzw. Tagespreis für Bitumen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, zugrunde. Ändern sich die Grundlagen innerhalb der oben genannten Frist oder danach um mehr als 5%, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen, insbesondere zu erhöhen. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.

Soweit kein Preis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung zu dem am Liefertag – für die gelieferte und abgenommene Menge – bei uns allgemein gültigen Preis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk. Die weiteren Kosten der Versendung gehen zu Lasten des Empfängers. Der Frachtberechnung wird unabhängig von der Auftragsbestätigung der jeweils gültige Tarif zugrunde gelegt.

## 4. Lieferung

Die Übergabe der Ware erfolgt ab Lieferwerk.

Mit der Übergabe der Ware ist unsere Lieferverpflichtung erfüllt. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Empfängers, unabhängig von der Regelung der Versandkosten. Dem gemäß gehen auch alle Transporterschwernisse zu Lasten des Empfängers. Liefertermine bedürfen unserer Bestätigung. Vereinbarte Lieferfristen werden möglichst eingehalten, die entsprechenden Vertragsklauseln sind aber unverbindlich. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Störungen des Betriebes oder beim Versand, die für uns bei Vertragsabschluss unvorhersehbar waren. Vertragsansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Jedoch kann der Käufer in schriftlicher Form unsere schriftliche Erklärung darüber verlangen, ob wir innerhalb angemessener Nachfrist liefern oder ob wir vom Vertrag zurücktreten. Soweit die bei uns gekauften Güter einem Dritten zum Transport übergeben werden, schließen wir den Beförderungsvertrag lediglich namens und im Auftrag unseres Käufers mit dem Fuhrunternehmen ab. Der Käufer bevollmächtigt uns unter Befreiung von § 181 BGB, den Beförderungsvertrag in seinem Namen abzuschließen.

Wir werden nicht Vertragspartner und übernehmen keinerlei Haftung für den Transport der Ware und für die Schäden gleich welcher Art, die durch das Fuhrunternehmen entstehen.

Wir sind berechtigt, die Kosten für den Transport der gekauften Güter direkt an den Fuhrunternehmer zu zahlen und diese Kosten dann dem Käufer der Ware in Rechnung zu stellen.

Zur Vermittlung des Beförderungsvertrags sind wir nur verpflichtet, wenn der Käufer seine Bestellung rechtzeitig, das heißt bei einer Menge bis 300 t mindestens einen Arbeitstag, bei einer Menge von mehr als 300 t mindestens 3 Arbeitstage zuvor tätigt.

Erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig im obigen Sinn, sind wir zur Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist nicht verpflichtet.

## 5. Abnahme

Das Gewicht der Ware wird berechnet bei Lieferung nach dem auf einer von uns zu wählenden amtlich geprüften und geeichten Waage oder nach dem an unserer Ladestelle nach Aufmaß festgestellten Gewicht.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

Gewicht oder Menge der Waren können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

## **6. Gewährleistung**

Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels leisten wir Schadenersatz bis zur Höhe des Materialwertes. Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels steht dem Käufer lediglich das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu; erst bei fehlgeschlagener Nachbesserung/Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; unsere Haftung ist jedoch begrenzt bis zur Höhe des Materialwertes, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden und aus Anlass von Vertragsverhandlungen aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.

Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Sorte oder Menge sind sofort bei Abnahme zu rügen.

Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Sorte sind nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- und oder fristgerechter Rüge gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

## **7. Zahlungsbedingungen**

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb vereinbarter Ziele netto Kasse nach Rechnungsdatum ohne Abzug unter Ausschluss der einseitigen Aufrechnung oder der Ausübung des Zurückhaltungsrechts. Im Falle der Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne Mahnung ein Verzug ein, alsdann werden hierfür von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des BGB in Rechnung gestellt, sämtliche Forderungen aus einer laufenden Geschäftsverbindung werden fällig, auch können wir von Lieferungsverpflichtungen zurücktreten.

Nehmen wir Kontokorrentkredit zu einem Zinssatz in Anspruch, welche höher liegt, so sind wir berechtigt, einen diesem Zins entsprechenden Zinssatz zu berechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt ist.

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen, die ihm - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns, unsere Gesellschafter oder Unternehmungen zustehen, an denen wir oder unsere Gesellschafter beteiligt sind.

Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Hereinnahme von Wechsel kann von uns abgelehnt werden. Bei unserer Bestätigung von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Werden uns Umstände, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, erst nach erfolgter Bestätigung bekannt oder treten solche Umstände erst alsdann ein, so werden mit unserer entsprechenden Mitteilung sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Laufende Wechsel werden zurückgezogen. Werden Schecks oder Wechsel nicht bezahlt, so werden ohne Mahnung die vorbezeichneten Forderungen sofort fällig und es tritt Verzug ein.

## **8. Sicherungsrechte**

An den gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller auch künftigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor. Bis dahin ist der Käufer nicht befugt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Der Käufer ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerung des Käufers oder bei dessen sonstigen Verfügungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist.

Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Waren zu einer anderen beweglichen Sache nimmt der Käufer diese Verarbeitung in unserem Auftrag vor, ohne dass er Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen beweglichen Sachen und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sache zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch unsere Ware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum.

Im Falle der Verbindung der gelieferten Waren mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Käufers auf Bestellung einer Bauwerkssicherungshypothek an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der gelieferten Waren entspricht, an uns abgetreten.

Im Falle der Veräußerung wie der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung tritt der Käufer schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen, und zwar in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware zuzüglich 20%, an uns ab,

ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen, solange er uns gegenüber nicht im Verzug ist. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretung offen zulegen, der Käufer wird hiervon benachrichtigt.

Die vereinbarte Abtretung bezieht sich bei Vertragspartnern, die Bauherren der öffentlichen Hand sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Käufer zustehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, zu dessen Erfüllung der Käufer über die Vorbehaltsware verfügt hat. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir insoweit zur Freigabe einzelner Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, falls der Käufer dies verlangt.

Bei Veräußerungen, Verarbeitungen, Verbindungen oder Vermischungen unserer Ware ist der Käufer verpflichtet, die zur Geltendmachung unserer Forderungen oder sonstiger Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Diese Pflicht zur Benachrichtigung und zur Urkundenvorlage besteht entsprechend auch bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen oder andere Vermögenswerte.

Der Käufer ist, soweit es sich um Bauherren der öffentlichen Hand handelt, verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

Der Käufer bevollmächtigt uns unter Befreiung von § 181 BGB, die Abtretung dem Drittschuldner auch in seinem Namen anzuzeigen.

Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Käufer überwiesen, sobald unsere Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises getilgt sind. Diesen Anspruch gegen uns kann der Käufer abtreten.

Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 40%, so verpflichten wir uns, von den eingehenden Beträgen mindestens 20% unverzüglich dem Käufer zu überweisen.

Über den Eigentumsvorbehalt hinaus können unter den Voraussetzungen der Ziff. 7 Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von uns verlangt werden.

## **9. Wirksamkeit**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

## **10. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die Ansprüche des Kunden aus Lieferverträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Erfüllungsort ist die Lieferstelle.

Gerichtsstand für alle aus dem Liefergeschäft entstehenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist ausschließlich der Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners.

Ist der Vertragspartner nicht Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird dieser Gerichtsstand nur für das Mahnverfahren vereinbart.

Stand: 01.2014